

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Dr. Christian Eberl,
Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/83 –**

Gemeinschaftskonzept für die nukleare Sicherheit in der EU

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 6. November 2002 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung und zwei Entwürfe für Richtlinienvorschläge über die nukleare Sicherheit und Entsorgung radioaktiven Abfalls sowie einen Entwurf für einen Beschluss über ein Abkommen zwischen Euratom und der Russischen Föderation über den Handel mit Kernmaterialien verabschiedet. Die Vorschläge beinhalten den Entwurf eines umfassenden Gemeinschaftskonzepts für die nukleare Sicherheit und die Versorgungssicherheit der Europäischen Union mit dem Ziel, erstmalig gemeinsame Normen und Kontrollmechanismen zu schaffen, die gewährleisten sollen, dass auf dem gesamten Gebiet der EU die gleichen rechtsverbindlichen Sicherheitskriterien angewendet werden.

Das geplante Abkommen zwischen Euratom und der Russischen Föderation betrifft den Handel mit Kernmaterialien und soll der Verbesserung der Versorgungssicherheit dienen, insbesondere vor dem Hintergrund der Erweiterung der EU und damit der wachsenden Anzahl von Kernkraftwerken. Die Richtlinienvorschläge betreffen Pflichten und Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen sowie Prinzipien für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Der Richtlinienentwurf über radioaktive Abfälle soll dabei nach Angaben der Kommission dazu beitragen, die Frage der Entsorgung radioaktiver Abfälle binnen angemessener Frist klar und transparent zu beantworten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Europäische Kommission hat am 6. November 2002 vorläufige Entwürfe für neue Rechtssetzungsakte mit Bezügen zum Atomrecht gebilligt. Sie stützt diese vorläufigen Entwürfe auf die Rechtsgrundlage der Artikel 31, 32 und teilweise Artikel 187 des EURATOM-Vertrages.

Die Richtlinienentwürfe werden nunmehr der Gruppe, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik nach Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 des EURATOM-Vertrages benennt, und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss (Artikel 165 ff. des EURATOM-Vertrages) zur Stellungnahme zugeleitet. Die Verabschiedung der

Richtlinienentwürfe durch die Europäische Kommission und die Übersendung an den Rat und das Europäische Parlament zur Beratung sind – nach Aussage der Europäischen Kommission – für das zweite Quartal 2003 vorgesehen. Die Bundesregierung wird sich aktiv an den Beratungen im Rat beteiligen.

1. Wurde die Bundesregierung vor Verabschiedung dieser Vorschläge an deren Entstehungsprozess beteiligt, und wenn ja, in welcher Weise?

Die Europäische Kommission hat die Vorschläge unter großer Vertraulichkeit intern abgestimmt und am 6. November 2002 die vorläufigen Entwürfe unter dem Vorbehalt nach Artikel 31 des EURATOM-Vertrages gebilligt.

2. Hält die Bundesregierung die vorgeschlagenen Regelungen für mit der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten für vereinbar und wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Europäische Kommission stützt die Vorschläge auf die Rechtsgrundlage des Kapitels III des EURATOM-Vertrages – Gesundheitsschutz. Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Rechtsgrundlage, auch unter Einbeziehung der Stellungnahme des Generalanwaltes Jacobs vom 13. Dezember 2001 in dem Verfahren C 29/99 vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), zweifelhaft. Die komplexe Frage der Tragfähigkeit der von der Europäischen Kommission gewählten Rechtsgrundlagen wird im Lichte des Urteils des EuGH zu prüfen sein.

3. Erachtet die Bundesregierung europaeinheitliche Regelungen in diesem Bereich für sinnvoll und wie begründet sie ihre Haltung?

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel der Europäischen Kommission, in einer erweiterten EU einheitliche Mindeststandards für den sicheren Betrieb von Kernkraftwerken festzulegen. Die Inhalte des Entwurfs für eine Richtlinie zur Festlegung gemeinsamer Normen im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der Richtlinie über abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle entsprechen inhaltlich nicht den Vorstellungen der Bundesregierung.

4. Welchen wesentlichen Inhalt hat der Entwurf des Richtlinienvorschlags über die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorschlag?

Ausweislich des Artikels 2 Abs. 2 des vorläufigen Entwurfs der Richtlinie soll es Ziel der Richtlinie sein, in einer Rahmenrichtlinie die grundlegenden Verpflichtungen und allgemeinen Grundsätze festzulegen, die bei der Sicherheit kerntechnischer Anlagen ein hohes Niveau gewährleisten, auf deren Grundlage später gemeinsame Normen mittels Richtlinien im Einklang mit den Vertragsbestimmungen festgelegt werden können. Der vorläufige Entwurf beinhaltet damit in weiten Teilen lediglich Verfahrensvorschriften, die sich an das Übereinkommen über nukleare Sicherheit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) anlehnen, dem alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union beigetreten sind. Der vorgelegte Entwurf enthält dagegen keine Regelungen über konkrete kerntechnische Sicherheitsstandards. Daneben sieht Artikel 11 des Richtlinienentwurfs in Verbindung mit seinem Anhang 1 eine Regelung zur Einführung rechtlich selbständiger Stilllegungsfonds für kerntechnische Anlagen vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Trifft es zu, dass der Richtlinienentwurf im Vergleich zu deutschen Standards wesentlich geringere Anforderungen formuliert, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Wie bereits festgestellt, enthält der Entwurf einer Rahmenrichtlinie keine konkreten Regelungen über kerntechnische Mindestsicherheitsstandards. Von daher ist auch ein Vergleich des Richtlinieninhalts mit deutschen Standards nicht möglich.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorgaben des Richtlinienentwurfs im Vergleich zu den geltenden Sicherheitsstandards in anderen Mitgliedstaaten der EU?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorgaben des Richtlinienentwurfs im Vergleich zu den geltenden Sicherheitsstandards in zukünftigen Mitgliedstaaten der EU?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass europaweit der höchstmögliche Sicherheitsstandard eingeführt werden sollte, und wenn ja, in welcher konkreten Form will sie – insbesondere auch im Hinblick auf die Osterweiterung der EU – darauf hinwirken?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass – soweit Kernenergienutzung stattfindet – diese Nutzung auf höchst möglichem Sicherheitsniveau erfolgt, und unterstützt daher die Einführung entsprechender europaweit verbindlicher Regelungen.

Die Bundesregierung beteiligt sich maßgeblich an der Fortschreibung internationaler Sicherheitsstandards bei der IAEO. Diese Sicherheitsstandards bilden in Ergänzung zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit bereits heute einen Rahmen für Sicherheitsstandards sowohl in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie auch bei den Beitrittsländern mit Kernkraftwerken, sind jedoch rechtlich noch nicht verbindlich. Sie könnten in einem ersten Schritt auch als Grundlage für die Erarbeitung künftiger europäischer Sicherheitsstandards herangezogen werden. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung sowohl bei der Europäischen Kommission (Nuclear Regulators Working Group) wie auch im Rahmen der Zusammenarbeit der Leiter der Westeuropäischen Sicherheitsbehörden (Western European Regulators Association, WENRA) an fachlich vertieften Arbeiten zu Fragen der Harmonisierung der nuklearen Sicherheitsniveaus. Hierbei wird insbesondere herausgearbeitet, inwieweit vorbildliche europäische Sicherheitspraxis über die IAEO-Sicherheitsstandards hinausgeht. Die Beitrittsländer werden bereits jetzt sukzessiv in diese Arbeiten einbezogen.

9. Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung den Einfluss, den sie auf die Ausgestaltung des künftigen europäischen Sicherheitsstandards nehmen kann vor dem Hintergrund, dass der so genannte Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Deutschland derzeit zu einem Verlust an sicherheitstechnischer Kompetenz in Deutschland führt?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 8 und 9 dargelegt, beteiligt sich die Bundesregierung maßgeblich an der Fortschreibung internationaler Sicherheitsstandards bei der IAEO, die in einem ersten Schritt als Grundlage für die Erarbeitung künftiger Sicherheitsstandards auf EU-Ebene dienen könnten.

Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus aktiv an der Entwicklung künftiger europäischer Sicherheitsstandards beteiligen und darauf hinwirken, dass diese Standards ein höchstmögliches Maß an Sicherheit gewährleisten.

Das allgemeine Problem des Kompetenzerhalts im Bereich der Kerntechnik war bereits vor dem Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu beobachten, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen kernenergienutzenden Staaten.

Die Bundesregierung wird auch zukünftig in diesem Bereich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit für die Restlaufzeiten der Kernkraftwerke ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Im Bericht zur zweiten Überprüfungs-konferenz zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit hat die Bundesregierung festgestellt, dass hierzu eine effiziente und wohl informierte atomrechtliche Überwachung unbedingte Voraussetzung ist. Dort heißt es: „Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, werden die zuständigen staatlichen Stellen in Deutschland die erforderlichen finanziellen Ressourcen, die fachliche Kompetenz des Personals, die Personalstärke sowie eine zweckmäßige und effiziente Organisation sicherstellen. Die staatliche Aufsicht wird Maßnahmen ergreifen, um dies im gleichen Sinne bei den Betreibern der Anlagen zu gewährleisten.“ (Bundestagsdrucksache 14/7732, S. 8).

Die Bundesregierung sieht in der Mitarbeit in internationalen Gremien zur nuklearen Sicherheit, insbesondere auch in europäischen Gremien, einen wichtigen Beitrag zum Erhalt an fachlicher Kompetenz und zur Fortschreibung hoher Sicherheitsstandards in Deutschland wie auch in anderen europäischen Staaten.

11. Welchen wesentlichen Inhalt haben die geplanten Regelungen über die Entsorgung der radioaktiven Abfälle, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

Der vorliegende Entwurf für einen Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle soll ausweislich ihres Artikels 1 die sichere Entsorgung sämtlicher abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle gewährleisten, den bisher erreichten hohen Sicherheitsstand bei der Entsorgung beibehalten und die Transparenz durch effektive Unterrichtung und bedarfsweise Beteiligung der Öffentlichkeit verbessern. Von den Mitgliedstaaten wird die Aufstellung von Entsorgungsprogrammen gefordert, die alle Stufen der Entsorgung einschließlich der Endlagerung umfassen. Soweit noch keine Möglichkeit zur Endlagerung besteht, soll die Erschließung einer oder mehrerer Endlagerstätten bis spätestens 2008 genehmigt werden, wobei diese Genehmigung für hochradioaktive und langlebige Abfälle von weiteren detaillierten Untersuchungen abhängig gemacht werden könnte. Die Betriebsgenehmigung eines Endlagers für kurzlebige schwach- und mittelradioaktive Abfälle soll bis spätestens 2013 und für hochradioaktive und langlebige Abfälle bis 2018 erteilt werden. Soweit alle radioaktiven Abfälle in einem einzigen Endlager eingelagert werden sollen,

wäre eine Betriebsgenehmigung bis 2018 zulässig. Die genannten Termine könnten auf Vorschlag der Europäischen Kommission vom Rat im Interesse größerer nuklearer Sicherheit geändert werden. Zur Frage der Bewertung wird auf die Antworten zu den Fragen 12 bis 15 verwiesen.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, gemeinsame Bereiche für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Entsorgung festzulegen und spezifische Aufgaben auf gemeinsame Unternehmen zu übertragen. Die Mitgliedstaaten würden zur jährlichen Berichterstattung zum Stand der Entsorgung verpflichtet.

12. Trifft es zu, dass die Wahl der Lagerstätten für radioaktive Abfälle bis spätestens 2008 getroffen (hochradioaktive Abfälle) und das Endlager bis spätestens 2018 (hochradioaktive Abfälle) bzw. 2013 (schwach radioaktive Abfälle) betriebsfähig gemacht werden soll?

Ja, für Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeiten für eine intensive und gründliche Prüfung der in Betracht kommenden Lagerstätten angesichts des vorgesehenen Zeitrahmens?

Der Richtlinienentwurf über abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle entspricht hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben nicht den deutschen Vorhaben. Derart strikte zeitliche Vorgaben hat nach Kenntnis der Bundesregierung bisher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und auch kein Beitrittskandidat seinen konkreten Endlagerplanungen zu Grunde gelegt.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die geplanten Regelungen über die Entsorgung des radioaktiven Abfalls – getrennte Lagerung von schwach und hoch radioaktiven Abfällen – vor dem Hintergrund, dass nach dem Willen der Bundesregierung in Deutschland ein einziges Endlager für alle Arten radioaktiven Abfalls gefunden werden und erst ca. 2030 in Betrieb gehen soll?

Die geplanten Regelungen fordern keine getrennte Lagerung von schwach-/mittelradioaktiven und hochradioaktiven Abfällen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung denkbar, dass es in Europa Endlagerstätten geben wird, die von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam genutzt werden könnten, und wenn ja, was bedeutet dies für mögliche Transportwege des radioaktiven Abfalls?

In Artikel 5 Abs. 4 des in der Antwort zu Frage 11 genannten Richtlinienentwurfes wird als möglicher Entsorgungsweg die Ausfuhr radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland eigens erwähnt. Aus Sicht der Europäischen Kommission stellt der Export in andere Länder für Mitgliedstaaten mit sehr begrenzten Abfallmengen die aus umweltpolitischer, sicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Sicht wahrscheinlich sinnvollste Lösung dar. In solchen Fällen könnte die Zulassung grenzüberschreitender Transporte in Frage kommen. Die Bundesregierung besteht jedoch für Deutschland auf einer nationalen Endlagerlösung.

16. Welchen wesentlichen Inhalt hat der Beschlussentwurf, der die Kommission ermächtigen soll, ein Abkommen zwischen Euratom und der Russischen Föderation über den Handel mit Kernmaterialien auszuhandeln, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Entwurf?

Der Beschlussvorschlag der Europäischen Kommission berücksichtigt einerseits die zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation bzw. der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Abkommen von 1989 und 1994 und soll sowohl den Veränderungen auf dem Gebiet des weltweiten Nuklearhandels als auch zukünftiger Entwicklungen in der Europäischen Union, wie z. B. dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten, Rechnung tragen. Der Vorschlag basiert unter anderem auf der sog. Erklärung von Korfu, dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) sowie dem im Oktober 2000 aufgenommenen Energiedialog. Wichtige Bestandteile sind die Umsetzung verbesserter Regelungen über die Anwendung der EURATOM- und IAEO-Sicherheitsüberwachung (sog. Safeguards) zur Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie Maßnahmen des physischen Schutzes. Die Europäische Kommission wird auch Aspekte der Versorgung der EU mit Kernbrennstoff bzw. die Abhängigkeit von bestimmten Versorgungsquellen berücksichtigen.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag der Europäischen Kommission, auch im Lichte der Beratungen mit den anderen Mitgliedstaaten, sorgfältig prüfen.

17. In welcher Form und mit welcher inhaltlichen Zielsetzung will sich die Bundesregierung an den weiteren Beratungen beteiligen?

Die konkreten inhaltlichen Beratungen der Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission im Rat werden erst nach der offiziellen Übersendung an den Rat und das Europäische Parlament, d. h. voraussichtlich frühestens Ende des zweiten Quartals 2003 beginnen.

Die Bundesregierung wird daher zunächst eine abgestimmte Haltung zu den vorläufigen Entwürfen im Ressortkreis herbeiführen. Nach Übersendung der offiziell verabschiedeten Entwürfe durch die Europäische Kommission an den Rat und das Europäische Parlament wird sich die Bundesregierung aktiv an den Beratungen im Rat beteiligen.

